Detailansicht des Regelungsvorhabens

Praxisgerechte Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie (Richtlinie (EU) 2024/1640)

Aktuell seit 26.11.2026 12:50:21

Angegeben von:
Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. (R001752) am 26.11.2026

Beschreibung:
Wir setzen uns für eine praxistaugliche und risikobasierte Umsetzung der 6. EU-Geldwäscherichtlinie ein. Insbesondere regen wir an, für den institutsübergreifenden Informationsaustausch zur Verhinderung von Betrug und sonstigen strafbaren Handlungen, auch über von Dritten betriebene Datenbanken, weiterhin eine Rechtsgrundlage im KWG vorzusehen. Beim Kontenabrufverfahren nach § 24c KWG sollte auf den Datenabruf durch die registerführende Stelle des Transparenzregisters verzichtet werden. Zudem sollte klargestellt werden, dass im Dateisystem nur wirtschaftliche Eigentümer und nicht Angehörige der Führungsebene zu speichern sind. Ferner sollte die Pflicht zum Betrieb von Datenverarbeitungssystemen nach § 25h Abs. 2 KWG risikobasiert gefasst werden.

Zu Regelungsentwurf

1. **Referentenentwurf:**
   Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Sechsten EU-Geldwäscherichtlinie und zur Stärkung der Geldwäscheprävention (Vorgang) [alle RV hierzu]
   Datum der Veröffentlichung: 28.10.2026
   Federführendes Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (2)

KredWG [alle RV hierzu]
GwG 2017 [alle RV hierzu]